

GR_GERICHTE S 2014 24 vom 3. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_24)

FR: GR_GERICHTE S 2014 24 du 3 septembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 24 del 3 settembre 2014

Regeste

Anspruch nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 12. November 2013 lehnte das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) die Anspruchsberechtigung wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit ab. Dagegen erhob A._____ am 11. Dezember 2013 fristgerecht Einsprache.

E. 3

Das KIGA wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 10. Januar 2014 ab. Es begründete den Entscheid damit, dass A._____ nach wie vor im Umfang von 40 % am Aktienkapital der B._____ AG beteiligt sei, weshalb von einer den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessenden arbeitgeberähnlichen Stellung der versicherten Person ausgegangen werden müsse.

E. 4

Gegen den Einspracheentscheid vom 10. Januar 2014 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 12. Februar 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen. Sie begründete die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass sie bei der B._____ AG nicht mehr zeichnungsberechtigt sei und dass lediglich der Besitz von Aktien dieser Gesellschaft nicht zum Leistungsausschluss führen dürfe.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 24. Februar 2014 nahm das KIGA (nachfolgend Beschwerdegegner) zur Beschwerde Stellung. Es beantragte deren kos-

- 3 - tenfällige Abweisung und hielt an seiner Begründung gemäss angefochtenem Einspracheentscheid fest.

E. 6

a) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - für die Parteien kostenlos. Demnach werden für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. b) Der Beschwerdegegner hat die durch die Rechtsschutzversicherung AXA-ARAG Rechtsschutz AG vertretene Beschwerdeführerin nach Art. 61 lit. g ATSG aussergerichtlich zu entschädigen. Die Rechtsanwältin der Beschwerdeführerin reichte am

6. März 2014 eine Honorarnote über Fr. 1'112.40 ein, wobei das Honorar mit einem reduzierten Aufwandstun- denansatz von Fr. 180.00 gerechnet wurde. Gemäss der Praxis des Ver- waltungsgerichts von Graubünden beträgt der aktuelle Stundenansatz bei Vertretungen durch eine Rechtsschutzversicherung Fr. 160.00 (PVG 2010 Nr. 32). Die Honorarnote vom 6. März 2014 ist entsprechend zu korrigie- ren und es resultiert ein Honorar von Fr. 988.80 (6 Stunden à Fr. 160.00 = Fr. 960.00, zuzüglich 3 % Spesen von Fr. 28.80, keine MWST). Die Par- teientschädigung für die Beschwerdeführerin wird somit auf Fr. 988.80 festgesetzt. Demnach erkennt das Gericht:

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.